



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

739
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

205. Jahrgang

Köln, 01. Dezember 2025

Nummer 48

Inhaltsangabe:

B	
Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	
702. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Rur im Bereich der Städte Wassenberg, Heinsberg, Hückelhoven, Linnich, Jülich und Düren und der Gemeinden Inden, Niederzier und Kreuzau (Überschwemmungsgebietsverordnung „Rur“) Seite 740	707. Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz Seite 743
703. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wurm im Bereich der Städte Heinsberg, Hückelhoven, Geilenkirchen, Übach-Palenberg, Herzogenrath, Würselen und Aachen. (Überschwemmungsgebietsverordnung „Wurm“) Seite 741	708. Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 744
C	
Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
704. Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn am 9. Dezember 2025 Seite 742	E
705. Öffentliche Bekanntmachung h i e r : Tagesordnung der Verbandsversammlung des ZV Naturpark Maas-Schwalm-Nette Seite 742	Sonstiges
706. Öffentliche Bekanntmachung h i e r : Tagesordnung der Verbandsversammlung des ZV Naturpark Rheinland Seite 742	709. Liquidation h i e r : Stadtpark Bad Honnef e. V. i. L. mit Sitz in Bad Honnef (Siegburg, VR 3608) Seite 744
	710. Liquidation h i e r : Palazzo Ricci e. V. Seite 744
	711. Liquidation h i e r : Klaron e. V., VR 18833, Amtsgericht Köln Seite 744
	712. Liquidation h i e r : TTC Balkhausen-Türnich Seite 744
	713. Liquidation h i e r : FrauenForumEichholz e. V. Seite 744

Hinweis

Die **letzte Ausgabe** des Jahres 2025 des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln erscheint am Montag, den 22. Dezember 2025 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am **Montag, dem 15. Dezember 2025, 12.00 Uhr**.
Später eingehende Beiträge können leider für die Ausgabe nicht berücksichtigt werden.

Die Ausgabe Nr. 52 entfällt.

Die **erste Ausgabe** des Jahres 2026 erscheint am Montag, dem 5. Januar 2026.
Hierzu ist am **Montag, dem 22. Dezember 2025, 12.00 Uhr Redaktionsschluss**.

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

702. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Rur im Bereich der Städte Wassenberg, Heinsberg, Hückelhoven, Linnich, Jülich und Düren und der Gemeinden Inden, Niederzier und Kreuzau (Überschwemmungsgebietsverordnung „Rur“)

Aufgrund

- des § 76 Absatz 2 Satz 1 und 4 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), der durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist,
- des § 83 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 112, 114, 115 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 8. Juli 2016 (GV.NRW. S. 559), von denen § 83 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718) geändert worden ist,
- des § 25 Satz 2 in Verbindung mit §§ 12, 29, 30, und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV.NRW. S. 528), von denen § 33 durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 765) geändert worden ist,
- des § 4 in Verbindung mit Anhang II Nr. 22.1.49 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (ZustVU), von denen der Anhang zuletzt durch die Verordnung vom 21. Mai 2019 (GV. NRW. S. 233) geändert worden ist

verordnet die Bezirksregierung Köln:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck

1. Das Überschwemmungsgebiet der Rur wird festgesetzt. Es betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits der Rur – von der Landesgrenze Nordrhein-Westfalens vom Gewässerkilometer (km) 21+900 bis zum km 88+800 –, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.
2. Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen der Rur und ihrer Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

§ 2 Darstellung

1. Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den beigegeführten Übersichtskarten Nr. 1/3 bis 3/3 (Maßstab 1:50000, Az.: 54-HW-Rur, Stand 18. No-

vember 2019) und in den einundzwanzig Karten Nr. 1/30 bis 21/30 (Maßstab 1:5000, Az.: 54-HW-Rur, Stand 18. November 2019) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

2. Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Besondere Schutzvorschriften, Bußgeldvorschriften

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass die besonderen Schutzvorschriften des WHG und des LWG – in jeweils aktueller Fassung – zu beachten sind. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung finden sich diese in §§ 78, 78a und 78c WHG und § 84 LWG. Insoweit wird auch auf die entsprechenden Bußgeldvorschriften des WHG und des LWG hingewiesen; zum Zeitpunkt des Inkrafttretens zu beachten: § 103 Absatz 1 Nr. 16 bis 19, Absatz 2 WHG und § 123 Absatz 1 Nr. 22, Absatz 3 LWG.

§ 4 Einsichtnahme

Diese Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an auf der Webseite der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet ist zudem zeichnerisch einsehbar unter www.uesg.nrw.de.

§ 5 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie ist unbefristet.
2. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung endet die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Rur von km ca. 21+900 (Landesgrenze Nordrhein-Westfalen) bis km 88+800 (Stausee Obermaubach) vom 20. Juli 2020, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 29 vom 20. Juli 2020 von Gesetzes wegen (§ 83 Abs. 3 Satz 3 LWG).
3. Der durch die Verordnung vom 9. Januar 2012 (Amtsblatt Nr. 3 für den Regierungsbezirk Köln vom 23. Januar 2012, S. 33-34, lfd. Nr. 68, Az. 54.2.12.1 – Rur) festgesetzte Gewässerabschnitt von ca. km 88+800 bis ca. km 154+150 bleibt von dieser Verordnung unberührt. Im Übrigen wird die Verordnung vom 9. Januar 2012 aufgehoben.

Köln, den 18. November 2025

Bezirksregierung Köln
als Obere Wasserbehörde

gez. Dr. Thomas Wilk
Regierungspräsident

703. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wurm im Bereich der Städte Heinsberg, Hückelhoven, Geilenkirchen, Übach-Palenberg, Herzogenrath, Würselen und Aachen. (Überschwemmungsgebietsverordnung „Wurm“)

Aufgrund

- des § 76 Absatz 2 Satz 1 und 4 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), der durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist,
- des § 83 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 112, 114, 115 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 8. Juli 2016 (GV.NRW. S. 559), von denen § 83 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718) geändert worden ist,
- des § 25 Satz 2 in Verbindung mit §§ 12, 29, 30, und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV.NRW. S. 528), von denen § 33 durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV.NRW. S. 765) geändert worden ist,
- des § 4 in Verbindung mit Anhang II Nr. 22.1.49 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (ZustVU), von denen der Anhang zuletzt durch die Verordnung vom 21. Mai 2019 (GV. NRW. S. 233) geändert worden ist

verordnet die Bezirksregierung Köln:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck

1. Das Überschwemmungsgebiet der Wurm wird festgesetzt. Es betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits der Wurm – von der Mündung in die Rur (km) 0+000 bis zum km 50+350 –, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.
2. Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen der Wurm und ihrer Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

§ 2 Darstellung

1. Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den beigefügten Übersichtskarten Nr. 1/4 bis 4/4 (Maßstab 1:25000, Az.: 54-HW-Wurm, Stand 29. Oktober 2019) und in den zweiundzwanzig Karten Nr. 1/22 bis 22/22 (Maßstab 1:5000, Az.: 54-HW-

Wurm, Stand 29. Oktober 2019) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

2. Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Besondere Schutzvorschriften, Bußgeldvorschriften

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass die besonderen Schutzvorschriften des WHG und des LWG – in jeweils aktueller Fassung – zu beachten sind. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung finden sich diese in §§ 78, 78a und 78c WHG und § 84 LWG. Insoweit wird auch auf die entsprechenden Bußgeldvorschriften des WHG und des LWG hingewiesen; zum Zeitpunkt des Inkrafttretens zu beachten: § 103 Absatz 1 Nr. 16 bis 19, Absatz 2 WHG und § 123 Absatz 1 Nr. 22, Absatz 3 LWG.

§ 4 Einsichtnahme

Diese Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet ist zudem zeichnerisch einsehbar unter www.uesg.nrw.de.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie ist unbefristet.
2. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung endet die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Wurm von km ca. 0+000 (Mündung in die Rur) bis km 50+350 vom 20.07.2020, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 29 vom 20. Juli 2020 von Gesetzes wegen (§ 83 Abs. 3 Satz 3 LWG).
3. Zudem tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wurm vom 9. Januar 2012, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 3 vom 23. Januar 2012, außer Kraft.

Köln, den 18. November 2025

Bezirksregierung Köln
als Obere Wasserbehörde

gez. Dr. Thomas Wilk
Regierungspräsident

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

704. **Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn am 9. Dezember 2025**

Am Dienstag, dem 9. Dezember 2025 um 18:00 Uhr, findet im Raum Santiago de Chile des WCCB (World Conference Center Bonn), Platz der Vereinten Nationen 2, 53113 Bonn, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung:

1. Begrüßung, Informationen zum Sitzungsablauf, Feststellung der ordnungs-gemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung über die Behandlung der Tagesordnungspunkte in öffentlicher oder in nicht-öffentlicher Sitzung sowie Anerkennung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 17. Juni 2025
3. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn zum 31. Dezember 2024 nebst Anhang und Billigung des Lageberichtes sowie Beschlussfassung der Zweckverbandversammlung über die Entlastung der Verbandsvorsteherin und ihrer Stellvertreterin
4. Erlass der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn für das Haushaltsjahr 2026 auf der Basis der Vorschriften der §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW
5. Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2025 des Zweckverbandes Sparkasse Köln e

ABl. Reg. K 2025, S. 742

705. **Öffentliche Bekanntmachung h i e r : Tagesordnung der Verbandsversammlung des ZV Naturpark Maas-Schwalm-Nette**

Tagesordnung

48. Verbandsversammlung Naturpark Maas-Schwalm-Nette am Freitag, 19. Dezember 2025, 10.00 Uhr, in der Schrofmmühle

- 48.1 Eröffnung
- 48.2 Beschluss der Niederschrift der 47. Verbandsversammlung vom 27. Juni 2025
- 48.3 Mitteilungen
- 48.3.1 Liste der Mitglieder der Verbandsversammlung
- 48.3.2 Übersicht der relevanten Schriftstücke

- 48.3.3 Neue Besetzung Unterstützung
- 48.3.4 Vorgehen Wahl Verbandsvorstand
- 48.3.5 Teilnahme A. Claassen an Verbandsversammlung NPSN (26. November 2025)
- 48.3.6 Archivunterstützung
- 48.3.7 Haushaltsplan 2026, Zeitplanung und Procedere für Haushaltsplan 2027 und Jahresrechnung 2025
- 48.3.8 Weitere Mitteilungen
- 48.4 Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder des Verbandsvorstands Wahl eines deutschen Vorsitzenden, eines niederländischen stellv. Vorsitzenden und eines deutschen Vorstandsmitglieds
- 48.5 Stand der Durchführung und Akquise von Projekten
- 48.5.1 Interreg VI-A Freizeitreiten in MSN
- 48.5.2 Interreg VI-A Naturbrandmanagement
- 48.5.3 Wissensentwicklung Naturbrand
- 48.5.4 Erbe erzählt
- 48.5.5 Vorstudie Naturqualität in Natura 2000-Gebieten
- 48.5.6 Ideen für zukünftige Projekte
- 48.6 Vorschlag Sitzungstermine Verbandsvorstand und Verbandsversammlung 2026 (immer freitags um 10.00)

Verbandsvorstand: 6. März 2026 18. September 2026
Verbandsversammlung: 26. Juni 2026 20. November 2026

48.7 Sonstiges und Abschluss

gez. André C l a a s s e n

Geschäftsführer

Naturpark Maas-Schwalm-Nette

ABl. Reg. K 2025, S. 742

706. **Öffentliche Bekanntmachung h i e r : Tagesordnung der Verbandsversammlung des ZV Naturpark Rheinland**

Tagesordnung zur Sitzung 1/XI der Verbandsversammlung am Freitag, den 12. Dezember 2025, 10:00 Uhr, im Seepark Zülpich, Adresse: Am Wassersportsee 1, 53909 Zülpich

Öffentliche Sitzung

Eröffnung der Sitzung durch den bisherigen Vorsitzenden und Feststellung der/des Altersvorsitzenden

1. Bestellung eines Schriftführenden und seines Stellvertretenden
2. Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
3. Einführung und Verpflichtung der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch die/den Altersvorsitzende/n
4. Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung

5. Einführung und Verpflichtung der/des stellvertretenden Vorsitzenden sowie der übrigen neuen Mitglieder der Verbandsversammlung und den neuen Stellvertreter/innen
6. Wahl der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers
7. Wahl der stellvertretenden Verbandsvorsteherin bzw. des stellvertretenden Verbandsvorstehers
8. Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses und ihrer Stellvertreter/innen
9. Beschlussvorlage zum Jahresabschluss 2024
10. Bericht der Geschäftsstelle über die Haushaltsüberschreitungen 2025
11. Beschlussvorlage zur Haushaltssatzung 2026
12. Beschlussvorlage Integration Naturpark Siebengebirge in Zweckverband
13. Beschlussvorlage Erweiterung Naturpark Rheinland im Kreis Düren
14. Beschlussvorlage Teilnahme am Förderprogramm „Revier.Gestalten“ mit dem Projekt „Rheinische-Revier-Route“
15. Mitteilungsvorlage Wettbewerb „Naturpark.2027. NRW“
16. Jahresbericht 2025 und Jahresprogramm 2026
17. Mitteilungen der/des Vorsitzenden
18. Mitteilungen der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers bzw. des Geschäftsführers
19. Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

20. Mitteilungsvorlage Erhöhung Stellenanteil Finanzen
21. Mitteilungen der/des Vorsitzenden
22. Mitteilungen des Verbandsvorstehers bzw. des Geschäftsführers
23. Anfragen

gez. Jürgen W e h l u s
Vorsitzender Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2025, S. 742

707. Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz

Sparkassenzweckverband des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz – öffentliche Bekanntmachung –

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz ist für Montag, 1. Dezember 2025, 17.00 Uhr zur im Sitzungszimmer der Filialdirektion der Kreissparkasse Heinsberg in Heinsberg stattfindenden konstituierenden Sitzung eingeladen worden.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch das älteste Mitglied der Verbandsversammlung
2. Bestätigung des ältesten Mitgliedes der Verbandsversammlung zur Sitzungsleitung
3. Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß § 5 der Zweckverbandssatzung
4. Beschlussfassung über Regelungen für den Ablauf der Sitzungen der Verbandsversammlung
5. Wahl der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung gemäß § 6 (1) der Zweckverbandssatzung
6. Verpflichtung der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
7. Wahl der Stellvertreterin/des Stellvertreters der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung gemäß § 6 (1) der Zweckverbandssatzung
8. Verpflichtung der Mitglieder der Verbandsversammlung
9. Wahl eines Mitgliedes zur Unterzeichnung der Niederschriften gemäß § 8 (6) der Zweckverbandssatzung
10. Festsetzung des Sitzungsgeldes gemäß § 4 (5) der Zweckverbandssatzung
11. Wahl der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers gemäß § 9 (1) der Zweckverbandssatzung
12. Wahl der Stellvertreterin/des Stellvertreters der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers gemäß § 9 (1) der Zweckverbandssatzung
13. Wahl der/des Vorsitzenden des Verwaltungsrates gemäß § 7 der Zweckverbandssatzung in Verbindung mit § 11 (1) SpkG NW
14. Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 7 der Zweckverbandssatzung in Verbindung mit § 12 (1) bis (4) SpkG NW
15. Wahl der 1. und 2. Stellvertreter der/des Vorsitzenden des Verwaltungsrates gemäß § 7 der Zweckverbandssatzung in Verbindung mit § 11 (2) SpkG NW
16. Wahl des Hauptverwaltungsbeamten und seines Stellvertreters gem. § 11 (3) SpkG NW
17. Mitteilungen der/des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers
18. Mitteilungen des Vorsitzenden des Vorstandes der Kreissparkasse Heinsberg
19. Verschiedenes

Erkelenz, 20. November 2025

gez. Dr. Kurt S t r a u s s
ältestes Mitglied der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2025, S. 743

708. Aufgebot eines Sparkassenbuches
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboten: Stadtparkasse Wermelskirchen, Kontonummer: 382040459.

Der Inhaber wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 12. November 2025

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2025, S. 744

E Sonstiges

709. Liquidation
hier: Stadtgarten Bad Honnef e. V. i. L.
mit Sitz in Bad Honnef (Siegburg, VR 3608)

Der Verein ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 744

710. Liquidation
hier: Palazzo Ricci e. V.

Der Verein (Amtsgericht Köln, VR 14145) ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2025, S. 744

711. Liquidation
hier: Klaron e. V., VR 18833, Amtsgericht Köln

Die Mitgliederversammlung hat die Auflösung des Vereins mit sofortiger Wirkung beschlossen. Etwaige Gläubiger werden hiermit aufgefordert, sich zu melden.

Die Liquidatorinnen

ABl. Reg. K 2025, S. 744

712. Liquidation
hier: TTC Balkhausen-Türnich

Der Verein, TTC Balkhausen-Türnich wird gemäß Mitgliederversammlung vom 20. November 2025 zum 1. Dezember 2025 aufgelöst. Alle Gläubiger des Vereins werden hiermit aufgefordert ihre Ansprüche bis zum 2. Dezember 2026 beim Liquidator anzumelden. Der Liquidator ist: Lutz Axer, Graf-Hoensbroech-Straße 10, 50169 Kerpen.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2025, S. 744

713. Liquidation
hier: FrauenForumEichholz e. V.

Der Verein „FrauenForumEichholz e. V.“ mit Sitz in Wesseling (VR 701160, Amtsgericht Köln) ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei ihm zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2025, S. 744



Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,

eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.